

Kurztitel

Informationssicherheitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 548/2003 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 67/2012

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

15.03.2012

Text**Klassifizierte Informationen**

§ 2. (1) Klassifizierte Informationen im Sinne dieser Verordnung sind mit einem Klassifizierungsvermerk versehene Informationen und Materialien sowie Nachrichten, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, die aus den in § 2 Abs. 1 und 2 InfoSiG genannten Gründen eines besonderen Schutzes gegen Kenntnisnahme und Zugriff durch Unbefugte bedürfen.

(2) Klassifizierte Informationen können insbesondere sein:

1. Schriftstücke;
2. Zeichnungen, Pläne, Karten, Lichtbildmaterial;
3. elektronisch verarbeitete Daten und deren Datenträger (z. B. E-Mail);
4. Ton- und Bildträger;
5. technische Geräte, technische Systeme und deren Teilkomponenten.